



22. Februar 2017

OVG NRW: Neuregelung der Frauenförderung verfassungswidrig

Die seit dem 1. Juli 2016 im Landesbeamtengesetz (LBG) enthaltene Vorschrift zur Frauenförderung ist verfassungswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in sechs Musterverfahren entschieden. Beförderungsentscheidungen können danach nicht auf die Neufassung des §19 Abs. 6 LBG NRW gestützt werden. Die Regelung verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese. Gegen die Entscheidung des OVG stehen der Landesregierung im Eilverfahren keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung.

Landesregierung setzt auf den Verfassungsgerichtshof in Münster

Die Landesregierung hat unmittelbar nach der Entscheidung angekündigt, eine Überprüfung der Neufassung von §19 Abs.6 LBG vor dem Landesverfassungsgerichtshof in Münster (VGH) einzuleiten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das der einzige zusätzliche Rechtsweg, der der Landesregierung noch offen steht. Außer der Landesregierung hätte nur der Landtag diesen Weg beschreiten können.

Ohne den Gang zum VGH, müssten alle Verfahrensbeteiligten auf den Ausgang der Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten warten. Das würde mindestens fünf Jahre dauern, zumal nach der deutlichen Entscheidung des OVG klar ist, dass die Landesregierung auch im Hauptsacheverfahren frühestens vor dem Bundesverwaltungsgericht die Chance auf eine Entscheidung zu ihren Gunsten hätte. Verfahren vor dem VGH sind mit etwa sechs Monaten wesentlich schneller.

Verzögerungen bei Beförderungsentscheidungen wahrscheinlich

Aus Sicht der Beschäftigten kommt der Gang vor den VGH aber mindestens sechs Monate zu spät. Erhebliche rechtliche Zweifel an der Neuregelung der Frauenförderung - und damit Grund genug für eine rechtliche Prüfung - gab es von Anfang an. Jetzt wird es auch vor dem VGH nicht gelingen, eine Klärung bis zum Beginn der neuen Beurteilungsrunde im Juni herbeizuführen. Darunter leiden dann alle Beschäftigten, auch die Frauen, die die Landesregierung zu Recht fördern will.

GdP Forderung: Rücknahme des Gesetzes und Neustart nach der Landtagswahl

Die GdP hat die Forderung nach einer verbesserten Frauenförderung von Anfang an unterstützt, sich aber immer dafür eingesetzt, dies über eine verbesserte Beurteilungsgerechtigkeit zu erreichen, anstatt leistungsfeldliche Beförderungsentscheidungen zu treffen. Diesen Weg hat auch das OVG in seiner Entscheidung aufgezeigt. Mit ihrem verfassungsrechtlich riskanten Weg hat die Landesregierung die Frauenförderung nicht verbessert, sondern verschlechtert: Nach dem Urteil des OVG stehen Beförderungsentscheidungen zugunsten von Frauen in NRW auf tönernen Füßen. Die GdP fordert deshalb eine schnelle Wiederherstellung von §19 Abs.6 LBG in der Fassung vor dem 1. Juli 2016 und einen Neustart zur Verbesserung der Frauenförderung nach der Landtagswahl.

Weitere Informationen:

- Pressemitteilung des OVG NRW vom 21.02.2017
- Pressemitteilung der GdP NRW vom 22.02.2017

Neuregelung zur Frauenförderung verfassungswidrig

21. Februar 2017

Die seit dem 1. Juli 2016 im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz enthaltene Vorschrift zur Frauenförderung ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Oberverwaltungsgericht heute in sechs Musterverfahren entschieden. Beförderungsentscheidungen können nicht auf die Neufassung des § 19 Abs. 6 LBG NRW gestützt werden, weil diese den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese verletzt. Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen, deren Vita oft durch familienbedingte Auszeiten gekennzeichnet ist, kann dadurch gefördert werden, dass Beurteilungen weniger stark an die erbrachten dienstlichen Leistungen und im Beruf gewonnenen Erfahrungen anknüpfen.

Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Aachen und Arnsberg hatten ebenso wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen den Eilanträgen von im Beförderungsverfahren unterlegenen Männern stattgegeben und dem Dienstherrn vorläufig untersagt, die ausgewählten Frauen zu befördern. Die dagegen eingelegten sechs Musterbeschwerden des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beförderungsentscheidungen der Kreispolizeibehörde Viersen, des Landeskriminalamts, der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion NRW betreffen, hat das Oberverwaltungsgericht nun zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der 6. Senat im Wesentlichen ausgeführt: § 19 Abs. 6 Satz 2 LBG NRW neuer Fassung unterliege keinen rechtlichen Bedenken. Nach dieser Vorschrift sind Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Verfassungswidrig sei jedoch § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW neuer Fassung, wonach von einer im Wesentlichen gleichen Qualifikation bereits auszugehen ist, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung der Frau und des Mannes ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist. Ein so reduzierter Qualifikationsvergleich verstoße gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieses gebiete, dass der für das Beförderungsamts am besten geeignete Bewerber ausgewählt werde. Auswahlentscheidungen dürften nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Hierzu gehöre der Aspekt der Frauenförderung nicht. Wiesen die dienstlichen Beurteilungen dasselbe Gesamturteil aus, müssten zunächst die Inhalte der aktuellen Beurteilungen und bei dann noch gegebenem Qualifikationsgleichstand sodann ältere dienstliche Beurteilungen berücksichtigt werden, weil sich aus ihnen zusätzliche Erkenntnisse ergeben könnten.

Der Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, für eine Gleichberechtigung von Frauen im Tatsächlichen zu sorgen, könne auch unter Wahrung des Prinzips der Bestenauslese verwirklicht werden. Der Qualifikationsvorsprung vieler Männer sei oftmals das Ergebnis einer unterbrechungslosen Berufsvita. Dieser Unterschied könne relativiert oder kompensiert werden, wenn Befähigungs- und Eignungsmerkmale (z.B. Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung, Persönlichkeit, Charaktereigenschaften) bei der Abfassung von dienstlichen Beurteilungen und damit bei der Bildung des Gesamturteils stärker gewichtet würden. Hierdurch könne zudem erreicht werden, dass besonders die Frauen bevorzugt würden, die tatsächlich Doppelbelastungen in Beruf und Familie ausgesetzt seien. Eine nur an das Geschlecht als solches anknüpfende Frauenförderung vernachlässige diesen Aspekt ohne rechtlichen Grund.

Aktenzeichen: 6 B 1109/16 (I. Instanz: VG Düsseldorf 2 L 2825/16), 6 B 1110/16 (VG Düsseldorf 2 L 2852), 6 B 1378/16 (VG Düsseldorf 13 L 2843/16), 6 B 1102/16 (VG Düsseldorf 2 L 2866/16), 6 B 1152/16 (VG Aachen 1 L 616/16), 6 B 1131/16 (VG Arnsberg 2 L 1159/16)

19 Abs. 6 LBG NRW

Satz 2: Frauen sind bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Satz 3: Von einer im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Sinne von Satz 2 ist in der Regel auszugehen, wenn die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist.